



Stolpersteine bei Handelsregister- geschäften – Ausgabe 2024

Ordentliche Kapitalerhöhung

Sollen bei einer Aktiengesellschaft im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung Einlagen durch Sacheinlage, Verrechnung von Forderungen oder Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital geleistet werden, muss die **öffentliche Urkunde über den Erhöhungsbeschluss der Generalversammlung** bestimmte Angaben dazu enthalten, nämlich:

- bei **Sacheinlagen**: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4 OR);
- bei **Liberierung durch Verrechnung** mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen des Gläubigers und die ihm zukommenden Aktien (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 5 OR);
- gegebenenfalls die **Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital** (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

Diese Liberierungsformen müssen nach Massgabe von Art. 634 Abs. 4, Art. 634a Abs. 3 bzw. Art. 652d Abs. 2 OR auch in den **Statuten** ausgewiesen werden. Der Verwaltungsrat ist für die entsprechende Statutenänderung zuständig (vgl. Art. 652g OR).

Aufgrund der Verweise im Gesetz gelten diese Vorschriften sinngemäss auch für die **Kapitalerhöhung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (vgl. Art. 777c Abs. 2 und Art. 781 Abs. 3 und 5 OR).

Bedingte Kapitalerhöhung

Für die **Anmeldung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital** beim Handelsregisteramt, muss ein zugelassener Revisionsexperte prüfen und schriftlich bestätigen, ob bzw. dass die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Prospekt entsprochen hat (vgl. Art. 653f Abs 1 OR). Der Verwaltungsrat muss darauf in öffentlicher Urkunde festhalten (Art. 653g Abs. 1 und 3 OR):

- Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien;
- gegebenenfalls die Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind;
- den **Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals** nach Ablauf des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung;
- dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben.

Massgebender Stichtag für den Stand des Aktienkapitals und des bedingten Kapitals ist **der letzte Tag des Geschäftsjahres** oder – bei einer vorherigen Prüfung – **der letzte Tag des Prüfungszeitraums**, nicht das Datum, an dem der Revisionsexperte die Prüfungsbestätigung ausgestellt bzw. unterzeichnet hat.

Wenn die Statuten der Gesellschaft ein **Kapitalband** enthalten, erhöhen sich die untere und die obere Grenze des Kapitalbandes von Gesetzes wegen im Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ausserhalb des Kapitalbandes (vgl. Art. 653v Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat muss diesfalls gemäss Art. 653g Abs. 2 OR auch die Bestimmung über das Kapitalband anpassen.

Aufhebung oder teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals

Bei einer Aufhebung oder teilweisen Aufhebung des bedingten Kapitals muss eine **schriftliche Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten** beigebracht werden, wonach die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind, keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind oder alle bzw. ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben (vgl. Art. 653i Abs. 1 OR).

Die Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten ist für jede Statutenänderung erforderlich, welche die Wahrung der Wandel- oder Optionsrechte gefährdet, unabhängig davon, ob die Statutenänderung durch den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschlossen wird (vgl. Art. 653i Abs. 2 OR und Praxismitteilung EHRA 2/23, Ziff. 2.1).

Verzicht auf die eingeschränkte Revision ab dem 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 ist der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) nicht mehr rückwirkend möglich, sondern **nur noch für künftige Geschäftsjahre**. Der Verzicht muss **vor Beginn des Geschäftsjahres, ab dem er gelten soll, beim Handelsregisteramt angemeldet** werden (vgl. Art. 727a Abs. 2 und 2^{bis} nOR).

Die **Verzichtserklärung** muss das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt, und von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Folgende **Dokumente** oder Kopien davon müssen der Erklärung beigelegt werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 nHRegV):

- die von der General- bzw. Gesellschafterversammlung genehmigte und unterzeichnete Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
- das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
- der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, falls die Gesellschaft bzw. Genossenschaft bis anhin revisionspflichtig war; und
- die Verzichtserklärungen sämtlicher Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Genosschafterinnen und Genosschafter oder das Protokoll, in dem diese Verzichtserklärungen festgehalten wurden.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision kann weiterhin **bei der Gründung** erklärt und zusammen mit der Neueintragung der Gesellschaft bzw. Genossenschaft zur Eintragung angemeldet werden (vgl. Art. 62 Abs. 3 nHRegV). Sofern die Verzichtserklärungen der Gründerinnen und Gründer in der Gründungsurkunde festgehalten werden, müssen in Bezug auf das Opting-out keine weiteren Belege eingereicht werden.

Im Handelsregister wird neu der Zeitpunkt eingetragen, ab dem das Opting-out gelten wird (nicht mehr das Datum der Erklärung; vgl. etwa Art. 45 Abs. 1 lit. p nHRegV). Wird das Opting-out bereits bei der Gründung erklärt, entspricht dieser Zeitpunkt dem Gründungsdatum.